

# **Reglement über die Benützung der Schulliegenschaften**

vom

<b>Anhang</b> .....	<b>9</b>
<i>Anhang 1; Benützungsgebühren</i> .....	<i>9</i>
<i>Anhang 2; Turnhalle Schachen Delta / Mehrzweckhalle</i> .....	<i>11</i>

### **Vorbemerkung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Gemeindengesetz 131.1 vom 6.06.1926 § 17

Kirchengesetz 180.1 vom 09.07.2007 § 14

Verordnung zum Kirchengesetz 180.11 vom 8.07.2009 § 8

Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 09.07.2007 184.1 § 11

Gemeindeordnung Hedingen vom 8.02.2009 Art. 33.5

Geschäftsordnung der Schulpflege Hedingen vom 26.05.2014 Punkt 5.18.8 - 10

### **Geltungsbereich**

Das Reglement gilt generell für alle Liegenschaften der Schule Hedingen. Für bestimmte Lokalitäten gelten zusätzliche Bestimmungen, welche in Anhängen zu diesem Reglement festgehalten sind.

Grundsätzlich nicht vermietet werden Klassenzimmer, Gruppenräume, Therapie-räume, Lehrerzimmer, der Singsaal Schachen sowie Verwaltungsräumlichkeiten.

### **Zweck**

Die Anlagen dienen in erster Linie dem durch den Gebäudezweck bestimmten Hauptnutzer.

Im Weiteren stehen die Anlagen Gemeindebehörden, ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Schülergruppen zur Verfügung. Vereine und Gruppierungen ausserhalb der Gemeinde werden nachrangig behandelt. Privatpersonen können keine Anlagen mieten.

Bei der Vergabe von Räumen haben die Bedürfnisse der Schule Hedingen sowie der politischen Gemeinde Hedingen Vorrang.

### **Verantwortliche Behörde**

Die Anlagen werden durch die Schulpflege Hedingen verwaltet. Die direkte Aufsicht obliegt dem zuständigen Hauswart. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Für die Benützung der Räumlichkeiten an Wochenenden kann die Schulpflege einen Vereinshauswart stellen. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

### **Betriebszeiten**

Ausserhalb der ordentlichen Nutzungszeit des Hauptnutzers ist eine geordnete Benutzung werktags bis 22.00 Uhr möglich.

Die Anlagen sind bis 22.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen müssen von der Schulverwaltung bewilligt werden.

Die Benützungszeiten sind strikte einzuhalten. Ausfallende Belegungen sind dem Hauswart und der Schulverwaltung möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Hedingen vom 14. Juni 2012.

### **Einschränkungen der Betriebszeiten**

Während den Schulferien sowie an allgemeinen Feiertagen bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Ressort Liegenschaften der Schulpflege Hedingen.

Die Rasenplätze dürfen ausserhalb der Schulzeit ohne besondere Bewilligung benützt werden, wenn es die Witterungsverhältnisse und der Zustand der Wiesen zulassen und sofern sie nicht durch einen Verein belegt oder durch den Hauswart gesperrt sind.

### **Weisungsbefugnis**

Diese steht den Behördenmitgliedern der Schulpflege Hedingen, den Schulleitungen, den Hauswarten sowie der Schulverwaltung zu. Ihren Anweisungen ist strikte Folge zu leisten.

### **Ton- & Bildaufnahmen sowie Interviews**

Für derartige Tätigkeiten ist grundsätzlich, insbesondere von Medienschaffenden, vorgängig eine Bewilligung durch die Schulpflege oder die Schulleitung schriftlich einzuholen.

Aufnahmen von Elterngesprächen sind nur im Einverständnis mit allen Anwesenden und für die Erstellung eines Wortprotokolls erlaubt.

Ausnahmen:

Erziehungsberechtigte von Kindern, die in Hedingen die Schule besuchen, bedürfen keiner Bewilligung. Sie sind gebeten, an Besuchstagen von Aufnahmen abzusehen. Es gilt zu beachten, dass für jede Veröffentlichung in Printmedien, im Internet und auf Social Media, vorgängig das Einverständnis aller auf den Aufnahmen befindlichen Personen vorliegen muss.

Medienschaffende, die auf Einladung der Schulpflege oder der Schulleitung auf den Schularealen tätig sind.

Das Informations- & Datenschutzgesetz ist einzuhalten.

## **Vermietung der Anlagen**

### **Grundsätzliches**

Die Benützung wird nur auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass der Nutzer daraus ein Recht ableiten kann.

Das Einstellen von Mobiliar und Gerätschaften ist nur mit Einverständnis des Ressorts Liegenschaften der Schulpflege und nach Absprache mit dem Hauswart gestattet.

### **Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten**

Zuständig für die Bewilligung von Einzel- und Dauerbelegungen ist die Schulverwaltung. Über aussergewöhnliche Gesuche entscheidet das Ressort Liegenschaften der Schulpflege auf Antrag der Schulverwaltung abschliessend.

Für die Benützung hat eine volljährige Person die Verantwortung zu übernehmen. Sie ist verantwortlich und haftbar für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten, welche im Zusammenhang mit den jeweilig benützten Anlagen / Räumlichkeiten stehen.

Jugendliche unter 18 Jahren haben nur unter Aufsicht / Betreuung einer erwachsenen Person Zutritt.

Untervermietung und Weitergabe durch die Benutzer ist nicht gestattet.

### **Dauerbelegungen**

Für die Dauerbelegungen versendet die Schulverwaltung den Nutzern jeweils einmal im Jahr (ca. Juni) die Aufforderung, ihren Bedarf respektive allfällige Änderungen mitzuteilen. Ansonsten werden die bisherigen Benutzungszeiten übernommen.

Daraus kann jedoch kein Anspruch auf definitive und lückenlose Belegung abgeleitet werden. Spezialbelegungen durch Dritte können von der Schulverwaltung kurzfristig vorgenommen werden.

Der Benutzungsplan entspricht dem Schuljahr, Ende August bis zu den Sommerferien.

### **Einzelbelegungen**

Gesuche für Einzelbelegungen sind mindestens 4 Wochen im Voraus, in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Schulverwaltung einzureichen.

## **Benützung der Anlagen**

### **Zutritt**

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen ist grundsätzlich die Aufgabe des Hauswarts. Die Benutzer sind jedoch dafür besorgt, dass die Fenster geschlossen sind, das Licht gelöscht ist und kein Wasser läuft.

In Ausnahmefällen kann der Hauswart Schlüssel an die Benutzer abgeben.

### **Schlüsselabgabe**

Personen oder Vereinen, welche die Anlagen regelmässig benützen, kann durch den zuständigen Hauswart, ein Schlüssel abgegeben werden. Schlüssel werden nur an volljährige Person abgegeben.

Der Entscheid über die Abgabe eines Schlüssels liegt grundsätzlich beim zuständigen Hauswart. Dieser führt ein Schlüsselverzeichnis.

Der Empfänger bestätigt den Empfang des Schlüssels mit seiner Unterschrift und akzeptiert damit folgende Punkte:

- Der Empfänger des Schlüssels ist gegenüber der Schule Hedingen verantwortlich und kann im Bedarfsfall belangt werden.
- Der Empfänger ist verantwortlich, dass die vereinbarten Benutzungszeiten eingehalten und die Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand verlassen werden.
- Der Schlüssel darf nur zu den für den Verein / die Institution vorgesehenen Zeiten und zum abgemachten Zweck benützt werden.
- Bei einem Verlust des Schlüssels trägt der Empfänger die Kosten für das Auswechseln der Schliesszylinder (inkl. neue Schlüssel).
- Bei Austritt aus der Institution / dem Verein muss der neue Besitzer des Schlüssels beim zuständigen Hauswart die Weitergabe des Schlüssels mit seiner Unterschrift bestätigen. Damit gehen die Rechte und Pflichten an den neuen Empfänger über.

Die Schulverwaltung und / oder der Hauswart können für die Schlüsselabgabe ein Schlüsseldepot verlangen. Die Depotgebühr ist im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

Die Schulpflege Hedingen und / oder der Hauswart können die ordnungsgemäße Benützung stichprobenweise überprüfen.

### **Belegungszahlen**

Die Belegungszahlen für die Mehrzweckhalle Schachen Delta, die alte Turnhalle Güpf, die sanierte Turnhalle Güpf und den Singsaal Güpf richten sich nach den von der Feuerpolizei festgelegten Anzahl Personen. Eine Überbelegung ist nicht erlaubt.

#### **Mehrzweckhalle Schachen Delta**

- Turnhalle 600 Personen
- Bühne 50 Personen
- Foyer 100 Personen

**alte Turnhalle Güpf** ??? Personen

**sanierte Turnhalle Güpf** 200 Personen

**Singsaal Güpf** 50 Personen

### **Betreten der Anlagen**

Die Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Hallenschuhen betreten werden.

Nach Benutzung der Anlagen im Freien müssen die schmutzigen Schuhe vor Betreten der Garderobe ausgezogen werden. Waschen von schmutzigen Schuhen in den Lavabos ist strikte untersagt.

Für Anlässe, die einen Zutritt mit Strassenschuhen erfordern, ist in den Turnhallen der vorhandene Spezialbelag zu verlegen. Der Entscheid obliegt dem verantwortlichen Hauswart. Dessen Anweisungen sind strikte zu befolgen. Für das Verlegen durch den Hauswart kann eine Gebühr in Rechnung gestellt werden.

### **Benützung von Turn- und Sportgeräten**

Die Turn- und Sportgeräte in den einzelnen Turn- und Sporthallen dürfen nur durch ausgebildete Personen benutzt und instruiert werden. Es handelt sich hier im Besonderen um Reck-, Ring-, Kletter- und Sprunganlagen.

### **Benützung von zusätzlichen Geräten / Hilfsmittel**

Der Einsatz von eigenen Geräten ist gestattet, sofern dabei keine Beschädigungen an Böden etc. entstehen können.

Im Freien dürfen nur die dafür vorgesehenen Geräte benützt werden. Vor dem Versorgen sind diese, insbesondere Bälle, wieder gründlich zu reinigen.

Magnesia und ähnliche Hilfsmittel sind in besonderen Gefässen aufzubewahren. Die Verwendung hat sorgfältig zu erfolgen.

Die Verwendung von Haftmitteln, Harzen und dergleichen ist in allen Turn- und Sporthallen untersagt.

### **Parkvorschriften**

Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Fahrräder und Mofas sind in den Veloständern abzustellen. Auf allen Schulanlagen gilt grundsätzlich ein allgemeines Fahrverbot.

Für Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, ist mit dem Antrag für die Raumnutzung bei der Schulverwaltung, zusätzlich eine Bewilligung der Abteilung Sicherheit der politischen Gemeinde Hedingen einzureichen. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen mit einem Restaurationsangebot, musikalischer Unterhaltung und mit Parkplatzbedarf, der das Angebot der Schule übersteigt. Ohne vorliegende Bewilligung der Abteilung Sicherheit wird das Gesuch durch die Schulverwaltung nicht bearbeitet.

## **Rauchen, Alkohol und Verpflegung**

### **Rauchen**

In sämtlichen Gebäuden ist das Rauchen nicht gestattet.

Die Abteilung Sicherheit der Gemeinde Hedingen kann bei Veranstaltungen ausserhalb der Schulzeiten Ausnahmegewilligungen erteilen.

### **Alkohol**

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist während der Schulzeit auf allen Schulanlagen verboten. Ausserhalb der Schulzeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol.

### **Esswaren und Getränke**

Esswaren und Getränke (ausgenommen Wasser) dürfen weder in die Hallen, noch in die Garderoben und Duschräume mitgenommen werden.

In Absprache mit dem Hauswart ist hingegen das Betreiben einer einfachen Imbiss- und Getränkeausgabe, wie dies bei Turnieren üblich ist, an den von ihm bezeichneten Stellen, erlaubt.

## **Ordnung / Sorgfaltspflicht**

### **Ordnung**

Nach Gebrauch sind die Anlagen aufzuräumen und in ordentlichem Zustand zu verlassen.

Turn- und Spielgeräte sind nach der Benützung an die dafür vorgesehenen Plätze zu versorgen.

Die Ausstattung der Küchen, insbesondere der Schulküche Güpff, ist nach Gebrauch an die vorgegebenen Plätze, sauber, getrocknet und in der richtigen Anzahl zurückzustellen. Der Unterricht am Folgetag soll ohne Verzögerung stattfinden können.

Es ist nicht gestattet, Gewürze, Essig & Öl und andere für den Unterricht vorhandenen Lebensmittel und Reinigungsmittel zu verwenden. Lebensmittel sind vom Benutzer selber mitzubringen, Reinigungsmittel stellt der zuständige Hauswart zur Verfügung.

Die durch Dritte genutzten Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Bei starker Verschmutzung ist der Hauswart zu konsultieren.

Abfall jeglicher Art ist kostenpflichtig durch den Veranstalter zu entsorgen.

### **Sorgfaltspflicht**

Den Gebäuden und deren Einrichtungen wie auch den Aussenanlagen ist Sorge zu tragen.

Der Flügel im Singsaal Güpff darf nicht mit irgendwelchen Gegenständen belegt werden und nur im Beisein des Hauswartes verschoben werden.

Allfällige Beschädigungen oder Verluste von Geräten oder Materialien der Schule respektive der Gemeinde sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

Es ist den Benützern nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

## **Gebühren**

### **Benützungsgebühren**

Öffentlich-rechtliche Körperschaften der Gemeinde Hedingen, ortsansässige Vereine, Organisationen und Institutionen der Gemeinde Hedingen sowie Externe mit 2/3 ortsansässigen Mitgliedern, haben keine Gebühr für die Benützung der Schulanlagen zu entrichten.

Andere Benützer, insbesondere solche mit kommerziellem Zweck, haben eine Entschädigung für Hauswart und Nebenkosten zu entrichten.

Bei Vorlage besonderer Gründe kann das Ressort Liegenschaften der Schulpflege Hedingen auf schriftlichen Antrag des Benützers an die Schulverwaltung überdies eine Gebühr ermässigen, um Härtefälle zu vermeiden.

Alle Benützer haben neben der Mietgebühr die Kosten für die Abfallentsorgung sowie Bruchgeschirr und allfällige Beschädigungen zu tragen.

Die Ansätze sind im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

### **Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung für alle Belegungen erfolgt mit der Bestätigung der Reservation durch die Schulverwaltung im Voraus.

### **Annullierungen**

Annullierungen müssen schriftlich erfolgen. Es werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:



**Einmalnutzer**

Die Ansätze sind im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

**Dauernutzer**

Dauermieter haben nicht beanspruchte Belegungen rechtzeitig der Schulverwaltung und dem zuständigen Hauswart zu melden. Sie sind kostenlos.

**Haftung****Versicherung**

Die Versicherung bei allen Nutzungen, insbesondere bei Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen ist Sache der veranstaltenden Benutzergruppe.

**Haftung**

Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen aller Art haftet der Benutzer. Sämtliche Beschädigungen sind umgehend dem zuständigen Hauswart mündlich und schriftlich zu melden.

Die Schule Hedingen sowie die politische Gemeinde Hedingen haften nicht für jegliche Art von Diebstählen und Unfällen.

**Schlussbestimmungen****Sanktionen**

Bei Nichtbeachtung dieses Reglements kann das Ressort Liegenschaften der Schulpflege Hedingen die weitere Benützung mit sofortiger Wirkung vorübergehend oder dauernd untersagen.

Zudem kann bei einem Verstoß gegen das Benützungsreglement der Hauswart oder die Schulverwaltung den allfällig abgegebenen Schlüssel sofort zurückfordern.

**Inkraftsetzung****Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege Hedingen anlässlich ihrer Sitzung genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Benützungsreglemente.

Hedingen,

**Schulpflege Hedingen**

Hermann Bättig, Präsident

Rolf Schilliger, Ressort Liegenschaften

## Anhang 1 / Benützungsgebühren

### 1. Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für alle Schulanlagen.

### 2. Gebührenbefreiung und -ermässigung

Öffentlich-rechtliche Körperschaften der Gemeinde Hedingen, ortsansässige Vereine, Organisationen und Institutionen der Gemeinde Hedingen sowie Externe mit 2/3 ortsansässigen Mitgliedern, haben keine Gebühr für die Benützung der Schulanlagen zu entrichten.

Andere Benützer, insbesondere solche mit kommerziellem Zweck, haben eine Entschädigung für Hauswart und Nebenkosten zu entrichten.

Bei Vorlage besonderer Gründe kann das Ressort Liegenschaften der Schulpflege Hedingen auf schriftlichen Antrag des Benützers an die Schulverwaltung überdies eine Gebühr ermässigen, um Härtefälle zu vermeiden.

### 3. Turnhallen inkl. Aussenanlagen, Garderoben und Duschen\*

Turnhalle	Ortsansässige Vereine, Institutionen oder Externe mit 2/3 ortsansässigen Mitgliedern	Externe Vereine, Organisationen, Institutionen		Externe Vereine, Organisationen, Institutionen	
		Montag bis Sonntag	Montag bis Freitag	Samstag oder Sonntag	
		2 Std.	Jahresgebühr	½ Tag	Ganzer Tag
Schachen Delta **	Kostenlos	50.00	1'200.00	160.00	220.00
Güpf alte Halle	Kostenlos	50.00	1'200.00	160.00	220.00
Güpf sanierte Halle	Kostenlos	50.00	1'200.00	160.00	220.00

\* alle Beträge in Franken

\*\* bei Nutzung als Mehrzweckhalle für Veranstaltungen siehe Punkt 6.

### 4. Singsaal Güpf

- Pro Halbtage und Raum max. 4 Std. Montag - Freitag Fr. 50.00
- Pro Tag und Raum ab 4 Std. Montag - Freitag Fr. 80.00
- Pro Halbtage und Raum max. 4 Std. Samstag / Sonntag Fr. 100.00
- Pro Halbtage und Raum ab 4 Std. Samstag / Sonntag Fr. 160.00

### 5. Schulküche Güpf

- Pro Halbtage max. 4 Std. Montag - Freitag Fr. 80.00
- Pro Tag ab 4 Std. Montag - Freitag Fr. 120.00
- Pro Halbtage max. 4 Std. Samstag / Sonntag Fr. 160.00
- Pro Halbtage ab 4 Std. Samstag / Sonntag Fr. 240.00

### 6. Turnhalle Schachen Delta (Mehrzweckhalle)

- Saal ohne Bühne und technische Anlagen Fr. 220.00 pro Tag
- Saal mit Bühne und technische Anlagen Fr. 300.00 pro Tag
- Saal mit Küche und Einrichtungen Fr. 550.00 pro Tag
- Saal mit Bühne, Küche und Einrichtungen Fr. 850.00 pro Tag
- Küche ohne Saal Fr. 550.00 pro Tag

Diverse Gebühren:

Zuzüglich zu den Benützungskosten haben externe Veranstalter den effektiven Aufwand für die Vorbereitung des Saales, für allfällig anfallende Abfallentsorgung, für beschädigtes Inventar und für allfällige Spezialreinigungen zu bezahlen.

Gemeindeansätze  
respektive Kosten  
für Ersatzbeschaffung

7. **Schlüsseldepot** (falls Ausnahmsweise Schlüssel abgegeben werden)  
Schlüsseldepot

Fr. 200.00

8. **Annullierungen**

- Einmalbenützer Absage 0 - 1 Woche vor Termin
- Einmalbenützer Absage 2 - 3 Wochen vor Termin
- Dauerbenützer

ganzer Mietbetrag  
50 % des Mietbetrages  
Keine Gebühr

## Anhang 2 / Turnhalle Schachen Delta / Mehrzweckhalle (zusätzliche Bestimmungen)

### 1. Zweckbestimmung

Die Gemeinde Hedingen stellt den Schachensaal den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde Hedingen, den Ortsvereinen, den Bezirksorganisationen und im Einzelfall externen Veranstaltern für die Durchführung von Anlässen zur Verfügung. Ausnahmegesuche von externen Veranstaltern prüft und entscheidet das Ressort Liegenschaften der Schulpflege auf Antrag der Schulverwaltung.

Bei der Vergabe des Saales haben behördliche Anlässe der Politischen Gemeinde Hedingen (Gemeindeversammlungen, Orientierungsversammlungen usw.) Vorrang. Bei den übrigen Anlässen haben diejenigen der Schule Hedingen Vorrang.

### 2. Einrichtungen

Es dürfen die nachstehenden Räume und Einrichtungen benutzt werden:

- Saal / Turnhalle
- Vorhalle mit Garderobe
- Bühne mit Beleuchtung und Tonanlage
- Küche (Office) und Geschirrinventar
- zwei Umkleideräume
- WC-Anlagen

### 3. Betriebszeiten / Einschränkungen

Durch die Benützung des Schachensaals darf der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Während den Schulferien ist der Saal grundsätzlich geschlossen.

Lieferungen und Abtransporte dürfen maximal 30 Minuten vor bzw. nach den bewilligten Benützungszeiten erfolgen. Ausgenommen ist der Abtransport von Bühnenaufbauten, Beleuchtungs-, Audio- und Videomaterial von auswärtigen Ensembles. Endet die Veranstaltung in den Nacht- bzw. Morgenstunden, ist Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

### 4. Hauswart & Bühnenmeister / Aufgaben

Die Schulpflege Hedingen stellt einen Hauswart für den Unterhalt des Schachensaals. Diese Aufgabe kann auch durch einen Vereinshauswart wahrgenommen werden. Der Hauswart ist auch Bühnenmeister.

Der Hauswart ist für die Sauberkeit und die Reinigung des Saals, der Vorhalle, der Küche, der Garderobe und der Toiletten zuständig. Er besorgt bei Bedarf die Saalbestuhlung und verwaltet das Kücheninventar. Er trägt die Verantwortung für die Bühne und deren technischen Einrichtungen wie Licht- und Lautsprecheranlage. Ebenfalls gehören die Vorhänge und die entsprechenden Nebenräume zu seinem Aufgabenbereich.

Er wird für den Zeitaufwand mit dem Gemeindestundenlohn entschädigt. Diese Aufwendungen werden gegebenenfalls ebenso wie Schäden, Verluste, Bruchgeschirr, dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

**5. Bühne**

Bei Tanz auf der Bühne ist die Abschränkung anzubringen. Die technischen Einrichtungen wie Saal- und Bühnenbeleuchtung, Tonanlage, Storen, Schiebewand und Bühnenwagen, dürfen nur vom Hauswart/Bühnenmeister oder von einer durch ihn instruierten Person bedient werden.

Das Anbringen von Dekorationen ist nur mit der Genehmigung der Abteilung Sicherheit der politischen Gemeinde Hedingen gestattet. Dabei sind die Brandschutzvorschriften, insbesondere der Punkt Flucht- und Rettungswege zu beachten. Dekorationen sind vor der jeweiligen Veranstaltung kostenpflichtig feuerpolizeilich kontrollieren zu lassen.

**6. Küche**

Das Küchengeschirr ist vor und nach der Veranstaltung zu inventarisieren und gereinigt zurückzugeben. Bruchgeschirr muss kostenpflichtig ersetzt werden. Den Ersatz besorgt der Hauswart. Die Verrechnung erfolgt durch die Schulverwaltung an den Veranstalter. Den Anordnungen des Hauswarts ist Folge zu leisten. Küchengeräte wie Abwaschmaschine, Kocheinrichtungen, Kaffeemaschinen usw. dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden.

**7. Benützungs- und Hauswarts / Bühnenmeistergebühren**

Für die Benützung des Saals erhebt die Schulpflege Hedingen eine Gebühr. Diese Ansätze sind im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

Die Veranstalter können für die Vorbereitungs- und Reinigungsarbeiten unentgeltlich Hilfskräfte zur Verfügung stellen. Auf Verlangen des Hauswarts sind sie dazu verpflichtet. Den Anweisungen des Hauswarts hinsichtlich Reinigung und der dazu verwendeten Mittel sind Folge leisten. Die erwarteten Aufwendungen des Hauswarts/Bühnenmeisters sind vor dem Anlass mit diesen abzusprechen. In Absprache können Aufgaben des Hauswarts/Bühnenmeisters durch den organisierenden Veranstalter übernommen werden. Bei der Rückgabe des Saals ist der Stundenaufwand des Hauswarts/Bühnenmeisters vom Veranstalter zu visieren.